

Entgelttabelle für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

(für die Zeit ab 1. April 2025 und ab 1. Mai 2026)

A Auszubildende

Gemäß Anlage 2.1.1 zur KAO finden der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes allgemeiner Teil (TVAöD – AT) und die besonderen Teile Berufsbildungsgesetz (TVAöD – BT – BBiG) und Pflege (TVAöD – BT – Pflege) – vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Danach beträgt das Ausbildungsentgelt für:

1. Ausbildungsverhältnisse nach dem TVAöD – BT – BBiG

	ab 01. April 2025	ab 01. Mai 2026
im 1. Ausbildungsjahr	1.293,26 €	1.368,26 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.343,20 €	1.418,20 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.389,02 €	1.464,02 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.452,59 €	1.527,59 €

2. Ausbildungsverhältnisse nach TVAöD – BT – Pflege

	ab 01. April 2025	ab 01. Mai 2026
im 1. Ausbildungsjahr	1.415,69 €	1.490,69 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.477,07 €	1.552,07 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.578,38 €	1.653,38 €

B Orientierungspraktika, Vor- und Zwischenpraktika (bis 31.12.2025)

1. Orientierungspraktika

Gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juli 2011 erhalten Orientierungspraktikantinnen und –praktikanten (Anlage 2.2.3 zur KAO) ein Monatsentgelt zwischen **mindestens 150 € und höchstens 400 €**, bei abgeschlossener Berufsausbildung oder abgeschlossenem Fach- oder Fachhochschulstudium **mindestens 250 € und höchstens 500 €**.

2. Vorpraktika

Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten können gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juli 2010 (Anlage 2.2.1 zur KAO) nach den Praktikanten-Richtlinien der VKA folgende Vergütung erhalten:

- a) **vor vollendetem 18. Lebensjahr höchstens 400 €** monatlich,
- b) **nach vollendetem 18. Lebensjahr höchstens 450 €** monatlich,
- c) höchstens das Ausbildungsentgelt für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr für Ausbildungsverhältnisse nach dem TVAöD – BT – BBiG (siehe oben), wenn das Vorpraktikum länger als ein Jahr dauert.

Diese Regelung gilt entsprechend auch für Berufskollegiatinnen und Berufskollegiaten.

Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in Tageseinrichtungen für Kinder, die ein Vorpraktikum nach den Ausbildungsbestimmungen des Landes Bayern ableisten, erhalten eine Vergütung in Höhe von 25 % bis 50 % des Entgelts einer Erzieherin/eines Erziehers im Anerkennungsjahr. Bei einer Vergütung, die den Mindestbetrag von 25 % übersteigt, ist Voraussetzung, dass die Vergütungssätze die von der örtlichen bürgerlichen Gemeinde für ihre Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in den kommunalen Kindertagesstätten gewährte Vergütung nicht überschreiten.

Das Monatsentgelt beträgt demzufolge

ab 1. April 2025 zwischen mind. (25 %) 469,26 € und höchstens (50 %) 938,51 €
ab 1. Mai 2026 zwischen ,imd. (25 %) 488,01 € und höchstens (50 %) 976,01 €.

3. Zwischenpraktika

Praktikantinnen und Praktikanten, die während ihrer Schul- oder Hochschulausbildung ein Praktikum zu absolvieren haben, können gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juli 2010 (Anlage 2.2.1 zur KAO) nach den Praktikanten-Richtlinien der VKA folgende Vergütung erhalten:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) Erzieherin/Erzieher | höchstens 570 € monatlich, |
| b) Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/ Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter | höchstens 570 € monatlich, |
| c) Haus- und Familienpflegerin/ Haus- und Familienpfleger | höchstens 520 € monatlich, |
| d) Kinderpflegerin/Kinderpfleger | höchstens 520 € monatlich. |

4. Studierende an Fachhochschulen und Universitäten

Praktikantinnen und Praktikanten von Fachhochschulen und Universitäten erhalten während der in den Ausbildungs - und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Praxissemester eine monatliche Praktikantenvergütung

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------|
| a) im 1. Praxissemester von höchstens | 750 € monatlich |
| b) im 2. Praxissemester von höchstens | 1.000 € monatlich. |

Studierenden von Fachhochschulen und Hochschulen, die während ihres Studiums ein kurzfristiges Praktikum ableisten, das in Studien- oder Prüfungsordnungen als Prüfungs voraussetzung gefordert und nicht Teil des Studiums ist, kann eine Vergütung höchstens in Höhe der jeweils geltenden Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 SGB IV (Stand 01.01.2025: 556 €) monatlich gezahlt werden.

C Anerkennungspraktika

Für die Praktikumsverhältnisse der Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Sozialdiakoninnen und -diakone sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen, der Erzieherinnen und Erzieher, der Kinderpflegerinnen und -pfleger, der Religionspädagoginnen und -pädagogen, Gemeindediakoninnen und -diakone sowie Jugendreferentinnen und -referenten, der Dorfhelperinnen und -helper, Altenpflegerinnen und -pfleger, der Kirchenmusikerinnen und –musiker entsprechend den Richtlinien über das Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst sowie sonstiger Berufe während der praktischen Tätigkeit, die nach den jeweils geltenden Ausbildungsordnungen vorgeschrieben sind oder der staatlichen bzw. kirchlichen Anerkennung vorzugehen haben, findet gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juli 2010 (Anlage 2.2.2 zur KAO) der Tarifvertrag für Praktikanten/Praktikantinnen des öffentlichen Dienstes (TVPöD) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Somit betragen die Monatsentgelte für Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr für den Beruf:

- 1. der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen**

ab 01. April 2025	2.101,21 €
ab 01. Mai 2026	2.176,21 €
- 2. der Erzieherin/des Erziehers**

ab 01. April 2025	1.877,02 €
ab 01. Mai 2026	1.952,02 €
- 3. der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers**

ab 01. April 2025	1.820,36 €
ab 01. Mai 2026	1.895,36 €
- 4. der Dorfhelperin/des Dorfhelper,
der Altenpflegerin/ des Altenpflegers,
der Haus- und Familienpflegerin/des Haus- und Familienpflegers**

ab 01. April 2025	1.877,02 €
ab 01. Mai 2026	1.952,02 €
- 5. Praktikanten/Praktikantinnen in den Vergütungsgruppenplänen 3 bis 7 erhalten im An-
erkennungsjahr ein monatliches Entgelt in Höhe der Entgeltgruppe 9 c Stufe 1.**
- 6. Praktikanten/Praktikantinnen im kirchenmusikalischen Dienst erhalten ein monatli-
ches Entgelt in Höhe von 80 % des Monatsentgelts der EG 9 b Stufe 1**

ab 01. April 2025	2.941,51 €
ab 01. Mai 2026	3.023,87 €
- 7. Die Vergütung für das Anerkennungspraktikum sonstiger Berufe kann einzelvertrag-
lich unter Berücksichtigung vergleichbarer Praktikantentätigkeiten unter Beachtung
von § 40 p) MVG.Württemberg vereinbart werden.**